

Allgemeine Geschäftsbedingungen

– Liefer- und Zahlungsbedingungen der Zacher Leiter- und Steigtechnik GmbH –

§ 1 Geltungsbereich

1.) Die folgenden Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden die vertraglich geschuldete Leistung vorbehaltlos erbracht wird.

2.) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Verwender der Liefer- und Zahlungsbedingungen und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

3.) Die Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

4.) Die Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen mit derzeitigen Kunden.

§ 2 Preise

1.) Die Preise gelten „ab Werk“ bzw. „ab Lager“ und ausschließlich Verpackung. Die Kosten für den Transport und die Verpackung werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

2.) Der Verwender behält sich ausdrücklich vor, die Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von dem Kunden veranlassten Änderungen der vertraglichen Leistungen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden dem Kunden auf Verlangen nachgewiesen.

3.) Aufträge, für die nicht ausdrücklich Festpreise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Lieferung geltenden Preisen berechnet.

4.) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Preisen nicht enthalten. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

§ 3 Lieferung und Transport

1.) Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, erfolgt die Lieferung „ab Werk“ bzw. „ab Lager“.

2.) Bei Versendung der Ware wird das Beförderungsmittel und der Versendungsweg unter Ausschluss jeglicher Haftung durch den Verwender bestimmt. Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit ein leitender Angestellter des Auftragnehmers mindestens grob fahrlässig gehandelt hat.

3.) Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes oder des Lagers, geht jede Gefahr auf den Kunden über.

4.) Zum Abschluss einer Transportversicherung ist der Verwender nur auf ausdrückliches Verlangen des Kunden verpflichtet. Die Kosten trägt der Kunde.

5.) Die ordnungsgemäße Auswahl der Verpackung ist Sache des Verwenders.

§ 4 Lieferzeitpunkt

1.) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gilt die Lieferzeit nur annähernd.

2.) Die Einhaltung einer angegebenen Lieferfrist oder eines angegebenen Liefertermins setzt die Abklärung aller technischen Fragen und Ausführungs Einzelheiten voraus. Des Weiteren setzt die Einhaltung dieser Lieferverpflichtung die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Kunden voraus.

3.) Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich – unbe-

schadet der Rechte aus dem Verzug des Kunden – um den Zeitraum, um den der Kunde mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen mit dem Verwender abgeschlossenen Vertrag im Verzug ist. Dies gilt sinngemäß, wenn ein Liefertermin vereinbart ist.

4.) Bei Nichteinhaltung von Lieferfristen oder Lieferterminen haftet der Verwender für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5% des Lieferwertes.

5.) Wird die Lieferung der vertraglich geschuldeten Leistung nach Vertragsschluss durch höhere Gewalt behindert, so verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit, maximal jedoch um vier Monate. Der höheren Gewalt stehen Streiks, Aussperrung und sonstige Umstände gleich, welche die Lieferung wesentlich erschweren. Dies gilt auch dann, wenn die genannten Umstände bei einem Zulieferer eintreten.

§ 5 Gewährleistungsrechte

1.) Der Verwender ist verpflichtet die versprochene Leistung zu erbringen. Er darf nachträglich nur technische Änderungen vornehmen, die im Rahmen einer Weiterentwicklung von technischen Normen oder Erkenntnissen notwendig oder sinnvoll sind und soweit dadurch der bestimmungsgemäße und vertraglich vereinbarte Gebrauch der vertraglich geschuldeten Leistung nicht gefährdet wird.

2.) Mängelrügen hat der Kunde unverzüglich – bei erkennbaren Mängeln jedoch spätestens innerhalb von acht Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort bei dem Verwender schriftlich geltend zu machen. Rügen werden nur berücksichtigt, wenn sich die Ware noch im Zustand der Anlieferung befindet.

3.) Eine Rücksendung der beanstandeten vertraglich geschuldeten Leistung ist nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Verwenders zulässig.

4.) Die Verjährung für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

5.) Die Gewährleistungsrechte des Kunden sind grundsätzlich auf eine Nachbesserung der vertraglich geschuldeten Leistung beschränkt. Nur für den Fall, dass der Verwender eine ihm gestellte angemessene Nachfrist verstreichen lässt ohne den Mangel behoben zu haben oder die Nachbesserung fehlgeschlagen ist, hat der Kunde unter Ausschluss aller anderen Ansprüche das Recht vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen.

6.) Für den nachgebesserten Gegenstand haftet der Verwender im gleichen Umfang wie für die ursprünglich geschuldete vertragliche Leistung. Für die Ersatzlieferung beginnt die Gewährleistungsfrist von 12 Monaten neu zu laufen.

7.) Die zum Zweck der Nacherbesserung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, werden vom Verwender nur getragen, wenn der Kunde eine berechtigte Mängelrüge erhoben hat. Der Verwender trägt die Kosten für diese Aufwendungen nur bis zur Höhe des Kaufpreises. Soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass die vertraglich geschuldete Leistung an einen anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde, trägt diese der Kunde.

8.) Die Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen, wenn der Kunde ohne ausdrückliche Zustimmung des Verwenders an der vertraglich geschuldeten Leistung Veränderungen vorgenommen hat und diese zu der Mangelhaftigkeit geführt haben. Dies gilt auch für Mängel die auf eine fehlerhafte Bedienung, Lagerung oder Wartung zurückzuführen sind. Soweit vorhanden, sind für den sachgemäßen Umgang mit der vertraglich geschuldeten Leistung die Bedienungs- und Wartungsvorschriften des Verwenders maßgeblich. Des Weiteren kann der Kunde für Reparaturen und Umbauten alter Anlagen nur dann Gewährleistungsrechte geltend machen, soweit der Mangel auf die von dem Verwender ausgeführten Arbeiten oder das von ihm eingesetzte Material zurückzuführen ist.

§ 6 Sonstige Schadensersatzansprüche

1.) Der Verwender haftet für Schäden, die auf vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten seiner selbst oder seiner leitenden Angestellten zurückzuführen sind. Die Haftung ist hierbei auf den Wert der vertraglich geschuldeten Leistung begrenzt.

2.) Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen. Der Kunde hat in diesen Fällen unter Ausschluss aller anderen Ansprüche – auch der unter § 5 – ein Rücktrittsrecht.

3.) Der Haftungsausschluss nach § 6 Abs. 1 und 2 gilt nicht:

- wenn der Schaden auf ein vorsätzlich oder grobfahrlässiges Verhalten des Verwenders oder eines seiner leitenden Angestellten zurückzuführen ist,
- wenn der Schaden durch das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft entstanden ist und gerade die zugesicherte Eigenschaft den Schadenseintritt verhindern sollte,
- wenn der Verwender Hauptpflichten des Vertrages oder vertragswesentliche Pflichten verletzt,
- für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1.) Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung im Eigentum des Verwenders (Vorbehaltsware), auch wenn Zahlungen für besondere bezeichnete Forderungen geleistet werden. Dies gilt auch für gelieferte Waren, die mit anderen, dem Verwender nicht gehörenden Gegenständen, verarbeitet oder untrennbar vermischt werden. Hierbei erwirbt der Verwender Miteigentum an der neuen Sache und zwar im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen.

2.) Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Waren pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Rechnung rechtzeitig durchführen.

3.) Der Kunde verpflichtet sich, die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und nur solange er nicht im Verzug ist, zu veräußern. Zu dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr gehören nicht die Verpfändung und Sicherungsübereignung sowie die Veräußerung der Vorbehaltsware im Wege des Sale-and-Lease-Back-Verfahrens. Er ist zu Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung gemäß der nachfolgenden Absätze 4.) bis 6.) auf den Verwender übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt.

4.) Der Kunde tritt seine Forderungen aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware bereits jetzt an den Verwender ab und zwar auch dann, wenn er diese an mehrere Kunden weiterveräußert.

5.) Der Kunde ist berechtigt, die abgetretene Forderung aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit möglichen Widerruf einzuziehen. Von dem Widerrufsrecht macht der Verwender nur gebrauch, wenn Zahlungstermine durch den Kunden nicht eingehalten werden, der Kunde gegen vertragliche Vereinbarungen verstößt oder dem Verwender Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern. Soweit die Forderungen des Verwenders fällig sind, ist der Kunde verpflichtet, die eingezogenen Beträge unverzüglich an den Verwender abzuführen.

6.) Auf Verlangen des Verwenders ist der Kunde verpflichtet, – sofern der Verwender den Abnehmer nicht selbst unterrichtet – dem Abnehmer die Abtretung an den Verwender unverzüglich bekanntzugeben und dem Verwender die Benachrichtigung nachzuweisen sowie die zur Ein-

ziehung der abgetretenen Forderung notwendigen Auskünfte und Unterlagen mit dieser Benachrichtigung zu übersenden.

7.) Auf Verlangen des Kunden ist der Verwender verpflichtet, die Sicherheiten insoweit freizugeben, als deren realisierbarer Wert die Forderung des Verwenders mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten ist dem Verwender vorbehalten.

8.) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter ist der Kunde verpflichtet den Verwender unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit dieser Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist dem Verwender die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den dem Verwender entstandenen Ausfall.

§ 8 Zahlungsbedingungen

1.) Die Zahlung erfolgt mit 2% Skonto vom Warenwert innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum und innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto.

2.) Die unter § 8 Abs. 1 genannten Skonti werden nicht gewährt, wenn sich der Kunde mit der Bezahlung früherer Lieferungen im Rückstand befindet.

3.) Für Rechnungsbeträge unter 50,00 EUR sowie bei Vorliegen einer Teilzahlungsvereinbarung wird kein Skonto gewährt.

4.) Bei Verzug ist der Verwender berechtigt, Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, bei Nachweis eines höheren Satzes der von dem Verwender an seine Bank zu entrichtenden Sollzinsen diesen Zinssatz, zu berechnen.

5.) Wurde eine Teilzahlungsvereinbarung getroffen, so wird die gesamte Forderung fällig, wenn der Kunde mit zwei Raten in Rückstand gerät oder eine Forderung offen ist, die zwei Raten entspricht.

§ 9 Urheberrechte

1.) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich der Verwender seine Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftliche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet worden sind.

2.) Vor der Weitergabe an Dritte, der in § 9 Abs. 1 bezeichneten Unterlagen, bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verwenders.

3.) Bei einer Zuwiderhandlung gegen die § 9 Absätze 1 oder 2 behält sich die Fa. Zacher vor, die ihr zustehenden Rechte geltend zu machen. Insbesondere ist die Fa. Zacher berechtigt, unter den Voraussetzungen von § 97 UrhG, Schadensersatz zu verlangen.

§ 10 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1.) Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird durch den Sitz des Verwenders bestimmt, nach seiner Wahl auch durch den Sitz des Kunden.

2.) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

§ 11 Schlussbestimmung

Sollten diese Bestimmungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

Stand: 12.03.2004

Zacher Leiter- und Steigtechnik GmbH
Heidelberger Str. 8
D-01189 Dresden
www.zacher.biz